

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Christopher Vogt
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4741

28. August 2015

Fliegende Bauten
Drucksache 18/2892, Volksfest- und Marktkultur in Schleswig-Holstein bewahren

Sehr geehrter Herr Vogt,

in der Landtagsdrucksache 18/2892 wird der Einsatz der Landesregierung für eine Änderung der bauaufsichtlichen Behandlung von Fliegenden Bauten und hier besonders der Fahrgeschäfte gefordert, da befürchtet wird, dass die Anwendung neuerer Erkenntnisse im Hinblick auf ältere Fahrgeschäfte die Volksfest- und Marktkultur in Schleswig-Holstein gefährden würde.

Unter Anderem wird gefordert, dass Normenwechsel keinen Einfluss auf bestehende Fahrgeschäfte haben sollen, solange keine neuen oder bisher nicht erkannte Gefahrenmomente hinzukommen und die Betriebssicherheit gewährleistet ist.

Ältere Fahrgeschäfte wurden in Deutschland in der Regel nach der nicht mehr gültigen nationalen Norm DIN 4112 (vom Februar 1983) gebaut.

Diese Norm musste aber vom Deutschen Institut für Normung (DIN) mit dem Erscheinen der harmonisierten europäischen Norm DIN EN 13814 (vom Juni 2005) aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zwischen den europäischen Normungsorganisationen zurückgezogen werden.

Sie kann daher nicht mehr national fortgeschrieben und neueren Erkenntnissen angepasst werden.

Aufgrund neuerer Erkenntnisse zum Ermüdungsverhalten und damit zur Dauerfestigkeit von Stahl sind diese in die Nachfolgenorm, die DIN EN 13814, eingeflossen.

Die zurückgezogene DIN 4112 bot zwar in vielen, aber nicht mehr bei allen sicherheitsrelevanten Punkten das erforderliche Sicherheitsniveau des aktuellen Standes der Technik der aktuellen DIN EN 13814. Die Länder hatten nur die Möglichkeit, die neue europäische Norm mit den aktuellen sicherheitstechnischen Erkenntnissen als Technische Baubestimmung einzuführen.

Die Annahmen der **DIN 4112** von 1983 gingen aufgrund des damaligen Erkenntnisstandes davon aus, dass die Festigkeit von Stahl bei einer ständigen Wechselbeanspruchung abnimmt, sich jedoch **nach etwa 2 Millionen Lastspielen** auf einem niedrigen Niveau stabilisiert. Nach diesen etwa 2 Millionen Lastspielen wurde von einer **Dauerfestigkeit des Stahls** ausgegangen. **Die diesbezüglichen Annahmen der DIN 4112 sind überholt!**

Es hat sich herausgestellt, dass **erst nach 5 Millionen Lastspielen** davon auszugehen ist, dass **die Festigkeit des Stahls nicht weiter abnimmt und sich stabilisiert hat.**

Die Differenz von etwa 3 Millionen Lastspielen ist sehr groß und muss daher im Interesse der Sicherheit der Jahrmarktgäste und Nutzer der Fahrgeschäfte bei der Überprüfung der Fahrgeschäfte Berücksichtigung finden.

Zudem wurde beim Erlass der DIN 4112 nicht davon ausgegangen, dass Fahrgeschäfte länger als 25 oder 30 Jahre betrieben werden. Unbestritten ist, dass die Materialermüdung von dynamisch besonders beanspruchten Teilen und damit die Schadenshäufigkeit der Fahrgeschäfte steigt, je länger die Teile beansprucht werden.

Überdies betrifft die zusätzlich vorgeschriebene rechnerische Überprüfung nach der DIN EN 13814 lediglich nur etwa 1% der Fliegenden Bauten und nur etwa 8,5% der Fahrgeschäfte in Schleswig-Holstein.

Es besteht damit aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten keine existenzielle Gefahr für die Volksfest- und Marktkultur in Schleswig-Holstein, sofern die Fahrgeschäftsbetreiber die vorgeschriebene Überprüfung nach DIN 13814 vornehmen. Zumindest für einen Teil der Fahrgeschäfte in Schleswig-Holstein ist die Überprüfung nach Mitteilung der unteren Bauaufsichtsbehörden zudem bereits erfolgt.

In Schleswig-Holstein gibt es nach einer aktuellen Umfrage bei den zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden etwa 590 Fliegende Bauten, die eine Ausführungsgenehmigung bzw. deren Verlängerung bedürfen. Der größte Teil davon sind Zelte und Tribünen.

Es wurden 71 Fahrgeschäfte, davon 56 Kinderkarusselle und 4 Autoskooter gemeldet. Von den 71 Fahrgeschäften, handelt es sich bei **6 um Fahrgeschäfte mit dynamisch hoch belasteten Bauteilen**, die nach den Vorgaben der DIN EN 13814 im Hinblick auf die Lebensdauer der Bauteile rechnerisch überprüft werden müssen.

Es wird also keineswegs verlangt, dass Fahrgeschäfte ausnahmslos den Vorgaben der neuen Norm anzupassen sind. Es geht vielmehr darum, technisch schwierige Fahrgeschäfte im Hinblick auf die bereits identifizierten sicherheitsrelevanten Anforderungen zu

überprüfen und die nunmehr bekannte Sicherheitslücke zu schließen. Daher werden seit März 2013 hiervon betroffene Fahrgeschäfte im Rahmen der turnusmäßigen Verlängerungsprüfungen im Interesse der vorbeugenden Gefahrenabwehr auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der DIN EN 13814 kontrolliert.

Es wird darauf hingewiesen, dass das **Durchschnittsalter der in Schleswig-Holstein zusätzlich zu überprüfenden Fahrgeschäfte aktuell 28 Jahre beträgt** (in anderen Bundesländern beträgt das Durchschnittsalter dieser Fahrgeschäfte ebenfalls deutlich über 20 Jahre, in Sachsen-Anhalt sogar knapp 30 Jahre). Aus Sicherheitsgründen ist die Überprüfung nach der DIN EN 13814 aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten daher auf jeden Fall erforderlich.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass in Schleswig-Holstein eines der 6 Fahrgeschäfte mit dynamisch hoch belasteten Teilen im Jahr 2008 einen Unfall aufgrund von Materialermüdung zu verzeichnen hatte. Das Fahrgeschäft war zum damaligen Zeitpunkt (lediglich) 15 Jahre alt.

Zudem gab es am 17. August 2015 einen Unfall auf dem Hamburger DOM, „bei dem eine Zugstange des sich drehenden Materialauslegers brach. Hier war grob augenscheinlich nach der Demontage der Bauteile zu erkennen, dass es sich bei der Schadstelle aller Wahrscheinlichkeit nach um einen Dauerschwingbruch mit anschließendem Gewaltbruch im Bereich des Zugstangenanschlusses handelte“ (Zitat aus der gutachterlichen Feststellung zum Schadenereignis). Das Fahrgeschäft war nach den derzeit vorliegenden Informationen etwa 12 bis 13 Jahre alt. Dies zeigt, dass sogar Fahrgeschäfte mit einem deutlich geringeren Alter als dem aktuell in Schleswig-Holstein mit 28 Jahren von solchen Schadensereignissen betroffen sein können.

Die Verpflichtung, dass Fahrgeschäfte mit besonderen Beanspruchungen, die vor 2005 gebaut wurden, gesondert zu überprüfen sind, wird daher vom Ministerium für Inneres- und Bundesangelegenheiten im Sinne der Fahrgastsicherheit begrüßt.

Für Fahrgeschäfte, die ab 2005 hergestellt wurden, gelten die Vorgaben der EN 13814 übrigens europaweit gleichermaßen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manuela Söller-Winkler